

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

### Begründung

Die Petentin fordert eine Änderung des Mutterschutzgesetzes dahingehend, dass Fehlgeburten unabhängig vom Gewicht des Kindes als Entbindungen anzuerkennen sind, so dass auch die Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, nachgeburtliche Mutterschutzfristen in Anspruch nehmen könnten.

Die Petentin kritisiert, dass eine Fehlgeburt keine Entbindung im rechtlichen Sinne sei. Infolgedessen könnten Frauen, die ein totes Kind mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm geboren haben, nicht mehr vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst werden und damit keine nachgeburtliche Mutterschutzfrist in Anspruch nehmen. Ob ein totgeborenes Kind bei der Geburt mehr oder weniger als 500 Gramm wiegt, hänge nicht zuletzt von der Physis der schwangeren Frau ab, die aber ihrer Einflussnahme entzogen sei. Daher sei es nicht nachvollziehbar und ungerecht, den nachgeburtlichen Mutterschutz von einer Gewichtsgrenze des totgeborenen Kindes bei der Geburt abhängig zu machen. Auch Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, bräuchten eine angemessene Zeit, um ihren Verlust zu verarbeiten, ohne der ständigen Sorge um den Erhalt ihres Arbeitsplatzes ausgesetzt sein zu müssen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 401 Mitzeichnungen sowie 156 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) dürfen Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden (absolutes Beschäftigungsverbot). Ziel des absoluten Beschäftigungsverbot in § 6 Abs. 1 MuSchG ist es, der Schonungs- und Pflegebedürftigkeit einer Mutter nach der Geburt des Kindes Rechnung zu tragen. Während des in der Vorschrift genannten Zeitraumes soll sich die Mutter von den Entbehungen der Schwangerschaft und der Entbindung erholen können.

Voraussetzung für die nachgeburtliche Mutterschutzfrist in § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz und das mutterschutzrechtliche Kündigungsverbot in § 9 Abs. 1 Mutterschutzgesetz ist, dass eine Entbindung stattgefunden hat. Der Begriff der Entbindung ist im Mutterschutzgesetz nicht näher bestimmt. Deshalb hat sich das Bundesarbeitsgericht bei der Auslegung dieses Begriffes dafür entschieden (zuletzt mit Urteil vom 15.12.2005 - 2 AZR 462/04), auf die in § 31 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV) definierten Begriffe „Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt“ zurückzugreifen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist als Entbindung im Sinne des Mutterschutzgesetzes der Vorgang der Abtrennung des Kindes vom Mutterleib anzusehen, der zum Ziel hat, dem Kind ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Entscheidend ist dabei, ob sich das Kind bei der Trennung vom Mutterleib bereits bis zu einem Stadium entwickelt hat, in dem es zu einem selbstständigen Leben fähig ist. Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn sich kein Lebensmerkmal (Schlagen des Herzens, Pulsieren der Nabelschnur, natürliche Lungenatmung nach der Scheidung vom Mutterleib) gezeigt hat und das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm beträgt (§ 31 Abs. 3 Personenstandsverordnung). Diese Gewichtsgrenze wird auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) seit 1977 zugrunde gelegt (Manual of the International Statistical Classification of Diseases, Injuries, and Causes of Death, WHO, Genf 1977) und dient der weltweiten statistischen Erfassung von Totgeburten.

Für die Mutterschutzregelungen bedeutet diese Rechtsprechung, dass Frauen, die unabhängig vom Geburtsgewicht des Kindes ein Kind lebend geboren haben (Lebendgeburt - § 31 Abs. 1 PStV) und Frauen, deren Kind im Sinne des

Personenstandsrechts mit einem Geburtsgewicht von über 500 Gramm tot geboren wurde (Totgeburt - § 31 Abs. 2 PStV), vom Mutterschutzgesetz erfasst sind.

Jedoch sind auch Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, nicht vollständig ungeschützt. Im Anschluss an eine Fehlgeburt ist die Arbeitnehmerin grundsätzlich arbeitsunfähig wegen Krankheit. Sie ist daher durch die Krankenversicherung abgesichert.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Koalitionsvertrag der Bundesregierung eine Reform der mutterschutzrechtlichen Regelungen mit folgendem Wortlaut vereinbart wurde: „Eine Reform des Mutterschutzgesetzes wird erarbeitet. Unser Ziel heißt umfassender Schutz, mehr Transparenz und weniger Bürokratie. Dazu bedarf es einer Anpassung der mutterschutzrechtlichen Regelungen an den neuesten Stand der Erkenntnisse über Gefährdungen für Schwangere und stillende Mütter am Arbeitsplatz (s. Seite 102 des Koalitionsvertrags).“

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, damit sie in die anstehenden Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.